## Einschätzung der Taxpayers Association of Europe (TAE) (Bund der Steuerzahler Europa)

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug

### Vorbemerkung

Mit der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) wird eine jahrzehntelange Forderung des europäischen sowie des deutschen Steuerzahlerbundes erfüllt.

Bereits anlässlich der Anhörung der EU-Kommission über das Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der EU und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vom 16. September und 5. November 2002 hat sich der Steuerzahlerbund detailliert sowohl schriftlich wie auch mündlich zur Frage des EU-Staatsanwaltes geäußert und sich klar für dessen Einführung positioniert. Denn aus Sicht des Steuerzahlerbundes ist Steuergeldverschwendung genauso gesellschaftlich schädlich wie Steuerhinterziehung, in beiden Fällen werden dem Staat Mittel entzogen, beides sollte gleichermaßen bestraft werden.

Da mehr als 90 Prozent des EU-Haushaltes auf nationaler Ebene verwaltet werden, sollte es im ureigenen Interesse der EU-Mitgliedsländer sein, Betrug zu bekämpfen und Unregelmäßigkeiten (hierzu gehören auch formale Fehler) abzubauen.

## Einschätzung zum Referentenentwurf

Bis zum 6. Juli 2019 ist die Richtlinie (EU) 2017/1371 (im Folgenden EU-Richtlinie genannt) in nationales Recht umzusetzen.

#### Kein Aufbau kostspieliger Parallelstrukturen

Da die von der EU vorgeschlagenen Regelungen zur Verfolgung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug in Deutschland im Wesentlichen schon existieren sind nur geringe Mehrkosten mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zu erwarten, gleiches gilt für den Aufbau der Strukturen.

Dies war und ist für den Steuerzahlerbund ein wichtiger Aspekt, dass nicht kostspielige Parallelstrukturen im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie entstehen.

#### Richtlinie auf sämtliche EU-Ausgaben und -Einnahmen anwendbar

Positiv aus unserer Sicht ist, dass die EU-Richtlinie nicht nur auf sämtliche EU-Ausgaben (darunter auch Subventionen) sondern nun ebenso auf sämtliche EU-Einnahmen anwendbar ist. So gilt diese künftig auch für Steuern auf Gehälter und Renten sowie Renten- und Pensions-Beiträge des Personals der EU-Institutionen und anderen EU-Einrichtungen zum Rentensystem.

#### Schwachpunkte:

#### Grenze schwerwiegender Verstöße gegen gemeinsames Mehrwertsteuersystem

Dass die Richtlinie im gemeinsamen Mehrwertsteuersystem Anwendung findet, setzt einen Hinterziehungsschaden von mindestens 10 Millionen Euro voraus. Diese Grenze sollte aus Sicht der TAE deutlich nach unten gesetzt werden.

#### Grenzüberschreitendes Betrugssystem muss vorliegen

Ein weiterer Schwachpunkt ist, dass die Vorgaben der strafrechtlichen Erfassung ausschließlich Handlungen und Unterlassungen umfasst, die im Rahmen eines grenzüberschreitenden Betrugssystems begangen werden. Folglich gibt es bei rein nationalen Fällen keine Berichterstattungspflicht an die EU-Kommission und damit auch keine Information an die EU-Länder und damit keine Verfolgung. Betrugsfälle die zwar in der EU passieren aber nicht auf den ersten Blick grenzüberschreitend angelegt sind, fallen so zu sagen durch den Rost der Kontrolle. Betrug kennt keine Grenze und die Verfolgung sollte unabhängig davon erfolgen, ob sich der Betrug auf ein EU-Land beschränkt.

# Weitere Aspekte, die aus Sicht der TAE nicht bzw. nicht ausreichend durch die EU-Richtlinie geregelt werden

- ➤ Der Europäische Staatsanwalt sollte vollständig unabhängig angelegt sein. Ebenso müsste bei der nationalen Strafverfolgung von EU-Betrugsfällen sichergestellt werden, dass Länder- und Bundes-Staatsanwaltschaften unabhängig und nicht weisungsgebunden agieren. Denn die europäische Erfahrung zeigt, dass nicht auszuschließen ist, dass EU-Projekte auch politisch motoviert sind. Es muss bei EU-Betrugsfällen deshalb sichergestellt werden, dass Ermittlungen nicht behindert werden können.
- ➤ Die l\u00e4nder\u00fcbergreifenden Befugnisse des Europ\u00e4ischen Staatsanwalts sind nicht ausreichend geregelt. Dies betrifft beispielweise die sogenannten gemischten F\u00e4lle. Wer hat bei der Strafverfolgung von gemischten Betrugsf\u00e4llen Vorrang?
- ➤ Alle Behörden, national und auf Europaebene sollten verpflichtet werden, die für die Bekämpfung von EU-Betrug zuständige Behörde OLAF, die Europäische Staatsanwaltschaft und die zuständige nationale Staatsanwaltschaft einzuschalten, wenn europäische finanzielle Interessen verletzt werden.
- Verpflichtung der nationalen Ermittlungsbehörden zur Unterstützung des Europäischen Staatsanwalts.
- Kürzere Reaktionsfristen für Ermittlungsbehörden vor Ort, auch unter dem Aspekt der Verjährung.
- Wenn EU-Betrugsfälle zu einer Verurteilung/Strafen führen, muss sichergestellt werden, dass die Strafen eingetrieben werden und bei EU-Subventionsbetrug die zu Unrecht erhaltenen Mittel tatsächlich zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für nationale Kofinanzierung bei Strukturhilfen.

#### Rückfragen:

#### **Taxpayers Association of Europe (TAE)**

Dipl.-Kfm. Michael Jäger, Generalsekretär

**Büro Brüssel** 

Avenue de la Renaissance 1

B-1000 Brüssel

Tel: +32 2 740 20 38 Fax: +32 2 740 20 32

TAE Positionspapier

Email: Michael.Jaeger@taxpayers-europe.org

Internet: www.taxpayers-europe.org

Büro München

Nymphenburger Str. 118 D-80636 München

Tel: +49 89 126008-20 Fax +49 89 126009-47

Seite 2/2